

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Sandberg

vom 07.03.2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Sandberg folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Leichenhausgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 40 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Leichenhausgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühren sind sofort nach Erteilung des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. In besonderen Fällen

kann Vorauszahlung verlangt werden.

- (5) Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus einer Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen.
- (6) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde besondere Vereinbarungen über die Kostenerstattung treffen.
- (7) Werden Gebühren nach den §§ 4 bis 6 dieser Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach § 240 Abgabenordnung.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt jährlich für die Dauer der Ruhefrist

a) eine Einzelgrabstätte	56,00 €,
b) ein Familiengrab	116,00 €,
c) ein Kindergrab	30,00 €,
d) ein Urnenerdgrab	60,00 €,
e) eine Urnennische groß (für max. 4 Urnen)	160,00 €,
f) eine Urnennische klein (für max. 2 Urnen)	100,00 €,
g) eine Grabkammer	130,00 €,
h) ein Urnengemeinschaftsgrab	40,00 €.

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(3) Für die Beisetzung von Personen, die zum Zeitpunkt des Todes nicht im Gemeindegebiet von Sandberg ihren Wohnsitz in Sandberg hatten, wird ein Zuschlag von 50 % auf die Gebühren nach Abs. 1 erhoben. Dies gilt nicht für Personen, die vor ihrem Umzug in ein Alten- oder Pflegeheim bzw. in gleichgelagerten Fällen, ihren Wohnsitz in der Gemeinde Sandberg hatten. In diesen Fällen entfällt auch die Gebühr nach § 6 c).

§ 5

Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 100,00 €.

§ 6

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

a) schriftliche Auskünfte	10,00 €
b) Gestattung von Ausnahmen	10,00-100,00 €
c) Erteilung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts	30,00 €
d) Erlaubnis zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmahls	30,00 €
e) Erlaubnis zur Beisetzung einer auswärtigen Person	30,00 €
f) Genehmigung für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche	30,00 €
g) Zulassung eines Gewerbebetriebes in den Friedhöfen	80,00 €

h) die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen

50,00 €/Jahr
bis zum Ablauf d. Ruhefrist

§ 7

Sonstige Kosten

Die anfallenden Kosten für die Einsargung einer Leiche, die Grabherstellung, Leichenträger, Überführung von Leichen innerhalb und außerhalb des Gemeindebezirks, Ausgrabung und Umbettung einer Leiche auf Antrag sind von den Angehörigen bzw. den Auftraggebern direkt an das beauftragte Bestattungsinstitut zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Sandberg vom 14.10.2010/25.02.2013 außer Kraft.

Ort, Datum
Sandberg, 07.03.2019

Siegel, Unterschrift

